

# NÖ Jugendgesetz

in der Fassung vom 07.09.2007

**Für weitere Informationen:**

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft  
Tor zum Landhaus  
Stiege A, 3. OG  
Wienerstraße 54  
3109 St. Pölten

02742/90811  
www.kija-noe.at  
DVR-Nr. 4006258

ANONYM – VERTRAULICH - KOSTENLOS



Für den Inhalt verantwortlich:  
NÖ Kinder & Jugend Anwältin  
Mag.ª Gabriela Peterschofsky-Orange



Eine Information der  
*anonym - vertraulich - kostenlos*  
**NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft**

www.noe.gv.at



Das NÖ Jugendgesetz besteht aus den **drei Teilbereichen**:

- Jugendförderung
- Jugendschutz und
- organisatorische Bestimmungen.



Im neuen NÖ Jugendgesetz ist auch der Grundsatz der **Partizipation** gesetzlich verankert (§ 2, Teil 1 Jugendförderung).

Die Gemeinden sollen junge Menschen über Planungsvorhaben und Projekte der Gemeinde informieren und an der Meinungsbildung beteiligen.

Die Erwachsenen haben somit die Verpflichtung, sich intensiver mit den Anliegen von Kindern und Jugendlichen auseinander zu setzen.

## Hier die wichtigsten Punkte des Jugendschutzes im Überblick:

1. Im neuen NÖ Jugendgesetz wird ausschließlich der Begriff **„junge Menschen“** verwendet. Junge Menschen sind Personen **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**, ausgenommen Personen, die verheiratet sind oder den Präsenz- oder Zivildienst ableisten.
2. Die **Verantwortung der Eltern** wird im neuen NÖ Jugendgesetz besonders hervorgehoben. Es gehört zu den Aufgaben der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen beaufsichtigten jungen Menschen die Jugendschutzbestimmungen einhalten.
3. Der **Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen** ist jungen Menschen bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres** nur in der Zeit von **5.00 bis 22.00 Uhr** und bis zur Vollendung des **16. Lebensjahres** nur in der Zeit von **5.00 bis 1.00 Uhr** erlaubt, sofern sich der junge Mensch nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer Begleitperson befindet oder ein rechtfertigender Grund vorliegt. Der Aufenthalt in Räumlichkeiten und Lokalen, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird oder pornographische Darbietungen ausgeführt werden, ist jungen Menschen ebenso verboten wie der Aufenthalt in Peepshows, Videoclubs, Swingerclubs und Nachtlokalen sowie in Branntweinschenken und Wettbüros. Junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen sich in Spielhallen (§ 6 des NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071-3) nicht aufhalten.
4. Der **Konsum, Erwerb und Besitz von Alkohol (auch Alkopops) und Tabakwaren** in der Öffentlichkeit ist jungen Menschen **bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verboten**. Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, nicht besitzen, verwenden oder zu sich nehmen, außer wenn dies zu Heilzwecken ärztlich angeordnet wurde.
5. **Alkoholische Getränke und Tabakwaren** dürfen in der Öffentlichkeit jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres **weder angeboten noch an sie abgegeben werden**.
6. Junge Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das aufgrund des Jugendgesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, sind dazu verpflichtet, einen **gültigen Lichtbildausweis oder die NÖ Jugendkarte mit dem Erkennungszeichen 1424** vorzuweisen.
7. **Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen**, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weiter gegeben oder sonst zugänglich gemacht werden. Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen bei gewaltverherrlichenden, menschenverachtenden und diskriminierenden Inhalten sowie bei Darstellungen einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität.
8. **Junge Menschen**, die gegen die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes verstoßen, haben mit **Rechtsfolgen** – je nach Schweregrad des Vergehens – zu rechnen:
  - a) Sofern das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind, sind junge Menschen von den Organen der öffentlichen Aufsicht auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der Behörde anzuzeigen.
  - b) Die Behörde kann die Teilnahme an einem Belehrungsgespräch beim zuständigen Jugendwohlfahrtsträger und/oder, wenn es pädagogisch zweckmäßig erscheint, die Erbringung sozialer Leistungen anordnen, jedoch keine Ersatzfreiheitsstrafe.
  - c) In bestimmten Einzelfällen kann eine Ersatzstrafe bis zu € 200 festgesetzt werden.
9. **Erwachsene**, die gegen die Jugendschutzbestimmungen verstoßen, müssen mit einer **Geldstrafe bis zu € 700 rechnen; in Gewinnabsicht** begangene Verwaltungsübertretungen sind mit einer Geldstrafe **bis zu € 15 000**, und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.